

§ 73. Der Antrag muß schriftlich eingereicht und von wenigstens fünf Vertretern unterstützt sein.

Der Antrag wird an eine Kommission von 7 Mitgliedern zur Untersuchung und zum Bericht verwiesen.

Der Beteiligte wird davon namens des Bürgeramts durch den Präsidenten in Kenntnis gesetzt.

In der auf die Abstimmung des Berichts zunächst folgenden Sitzung der Bürgerschaft kann der Beteiligte selbst oder durch einen dazu von ihm Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gründe gegen den Antrag vortragen.

Die Bürgerschaft entscheidet mittelst geheimer Abstimmung.

§ 74. Derjenige, bei welchem ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegenstanden haben würde, hört auf, Vertreter zu sein.

Findet sich der Beteiligte nicht selbst zum Austritt bewogen, so steht dem Bürgeramte die Untersuchung und Entscheidung zu, welche innerhalb acht Tagen nach erfolgter Anzeige zu treffen und in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft mitzuteilen ist.

§ 75. Das Recht zur Teilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt.

Findet in diesem Falle der Beteiligte nicht selbst zum Austritt sich bewogen, so steht die Entscheidung der Bürgerschaft zu.

Der Antrag ist schriftlich beim Bürgeramt einzureichen und muß von wenigstens dreißig Vertretern unterstützt sein.

Im übrigen kommt die Vorschrift des § 73 zur Anwendung.

§ 76. In allen Fällen, in welchen eine Wahl angefochten oder die Aufhebung der Berechtigung eines Vertreters beantragt worden, ist der Beteiligte bis zur Entscheidung sein Vertreteramt auszuüben berechtigt.

Schlußbestimmungen.

§ 77. Auf Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung haben Präsident und Vizepräsidenten zu achten und können dazu nötigenfalls von jedem Mitgliede der Versammlung aufgefordert werden.

§ 78. Ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung wird jedem Vertreter eingehändigt. Dem Senate wird dieselbe zur Kenntnisnahme mitgeteilt.